

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn die Zuwendungssumme mehr als 5 000 € beträgt. ²Abweichend von Satz 1 gilt für Zuwendungen an Kommunen eine Bagatellgrenze von 10 000 €. ³Der Antragsteller muss zudem in der Lage sein, seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des Eigenanteils gemäß Nr. 5.4.2 nachzuweisen.

4.1.2

¹Die geförderten Vorhaben sollen einen überregionalen Wirkungsbereich aufweisen. ²Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das geförderte Vorhaben einen rein örtlichen Wirkungsbereich hat.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für die Investitionsförderung gemäß Nr. 2 Buchst. a

4.2.1

Wird eine Investitionsförderung beantragt, sind ein Betriebskonzept, eine Betriebskostenprognose und ein Nachweis zur künftigen Deckung der Betriebskosten vorzulegen.

4.2.2

¹Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a sind zuwendungsfähig, wenn die Veranstaltungs- und Probenräume zu mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten historischen Heimatschauspielen dienen. ²Ausgaben für multifunktionale Veranstaltungssäle, Mehrzweckhallen, Stadthallen und Kulturzentren sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

4.2.3

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen müssen mindestens 25 % der Kosten für einen vergleichbaren Neubau oder eine vergleichbare Neuausstattung (Schwellenwert) betragen. ²Die Ausgaben dürfen nicht durch mangelhaften Bau- oder Geräteunterhalt verursacht sein. ³Werden die Maßnahmen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes oder einer Anlage fällig, ist ohne besondere Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bau- oder Geräteunterhalt veranlasst sind.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für die Einzelförderung gemäß Nr. 2 Buchst. b

4.3.1

Ein Vorhaben gilt als innovativ förderfähig, wenn es ein neuartiges, kreatives oder ein sonstiges qualitativ vom jeweiligen Standard losgelöstes Element aufweist.

4.3.2

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen kann grundsätzlich nur eine Anschubfinanzierung für die erstmalige Durchführung oder eine Förderung von einmaligen Sonderveranstaltungen erfolgen.